

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit betreffend Erhebung von Beurteilungsgrundlagen zur Eisbeschaffenheit auf den gefrorenen Seen im Oberengadin

Die Gemeinden Bregaglia, Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkung

Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden befinden sich die grossen Seen im Oberengadin (geografisch betrachtet). Im Winter werden die gefrorenen Seen vielfältig genutzt und sie sind von grossem touristischem Interesse. Über den Silser- und der Silvaplannersee verlaufen insbesondere die wichtigen Langlaufloipen, auch für den Engadin Ski Marathon. Auf dem St. Moritzersee sind vor allem Veranstaltungen wie Polo und White Turf von grosser Bedeutung.

Die Seen im Oberengadin stehen im Eigentum der politischen Gemeinden. Daraus könnten bei bestimmten Ereignissen zivilrechtliche Haftungsansprüche abgeleitet werden (z.B. Grundeigentümerhaftung). Darüber hinaus sind die Gemeinden gestützt auf das öffentliche Recht dafür zuständig, Naturgefahren zu begegnen (vgl. Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Raumplanungsgesetz u.a.m.).

Die klimatischen Veränderungen wirken sich auf die Eisbildung und -tragfähigkeit auf den Seen im Oberengadin aus. Im Rahmen der *Klimaanpassungsstrategie Seeeis Oberengadin* haben die Vertragsgemeinden ihr Wissen darüber erweitert und Grundlagen geschaffen, um Entscheidung über die Nutzung der gefrorenen Seen besser abzustützen.

In diesem Zusammenhang wollen die Vertragsgemeinden verstärkt zusammenarbeiten.

2. Zweck

Der Vertrag bezweckt, den Gemeinden fundierte Grundlagen zur Beurteilung der Eisbeschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

3. Mittel

Die Gemeinden bilden ein gemeinsames Fachorgan mit dem Namen Seekommission, welche die Verhältnisse auf den (gefrorenen) Seen im Oberengadin unabhängig bewertet und den Gemeinden Empfehlungen für ihre Entscheidungen abgibt.

4. Grundlagen und Entscheidungen

Jede Gemeinde erhebt selbständig und auf eigene Kosten die notwendigen Grundlagen (Messungen) auf den Seen in ihrem Gemeindegebiet und stellt diese der Seekommission unentgeltlich zur Verfügung.

Die Gemeinden würdigen die Empfehlungen der Seekommission, entscheiden im Übrigen jedoch selbständig.

5. Seekommission

a) Zusammensetzung

Die Seekommission wird aus sechs Delegierten der Gemeinden gebildet. Die Gemeinden Bregaglia, Sils i.E. / Segl und Silvaplana delegieren je eine Person, die Gemeinde St. Moritz delegiert drei Personen in die Seekommission.

Die Seekommission ist personell so zusammenzusetzen, dass sie über Fachwissen und Erfahrung verfügt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Um dies zu gewährleisten, tauschen sich die Gemeinden über die Zusammensetzung vorgängig aus.

b) Organisation

Die Seekommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Sie hält die wesentlichen Ereignisse, Feststellungen und Vorkehren schriftlich fest und protokolliert ihre Empfehlungen. Delegierte derjenigen Gemeinden, an welche sich die Empfehlungen richten, haben zwingend mitzuwirken.

Im Übrigen organisiert sich die Seekommission selbst.

c) Zuständigkeit

Die Seekommission ist im Rahmen des Vertrages für den Silsersee, den Silvaplannersee samt beiden Teilen des Champfèrersees sowie für den St. Moritzersee zuständig.

d) Aufgaben

Die Seekommission bewertet die erfassten Grundlagen (Messungen) und ergänzt diese nötigenfalls durch eigene Abklärungen.

Auf dieser Grundlage empfiehlt sie den Gemeinden im Einzelfall, ob und wie lange sowie unter welchen Auflagen und Bedingungen welche Bereiche der (gefrorenen) Seen betreten und benutzt werden können.

Sie legt Ihren Empfehlungen eine fachlich anerkannte Methode zugrunde.

Die Seekommission informiert alle Gemeinden regelmässig über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre jeweiligen Empfehlungen.

e) Kompetenzen

Die Mitglieder der Seekommission sind zu allen Handlungen und Ausgaben berechtigt, welche für die Ausübung ihrer Aufgabe zwingend notwendig sind.

Im begründeten Einzelfall kann die Seekommission externe Fachleute beiziehen.

Über zwingende Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall entscheidet sie alleine. Höheren Ausgaben müssen die Präsidenten der Vertragsgemeinden vorgängig zustimmen.

f) Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Seekommission erfüllen ihre Aufgaben unabhängig.

Insbesondere sind sie an keine Weisungen aus den Gemeinden gebunden, welche sie delegieren.

g) Kosten und Entschädigung

Die zwingend notwendigen Kosten, welche der Seekommission in Ausübung ihrer Aufgaben entstehen (bspw. für externe Fachleute), übernehmen die Gemeinden im Verhältnis zur Anzahl ihrer Delegierten.

Jede Gemeinde entschädigt ihre Delegierten der Seekommission im Übrigen selbst.

6. Vertragsdauer

Die Bestimmungen des Vertrages gelten ab Winter 2019/2020 befristet auf vier Jahre.

Die Gemeinden nehmen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer Verhandlungen auf, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen sie die Zusammenarbeit weiterführen.

Ort, Datum

Für die Gemeinden Bregaglia, Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz

.....